

thums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung in Betracht. Dasselbe bestimmt im §. 13. (Eisenlohr Se. 45):

„Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließliche Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben oder deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.“

Dieses schützt also neue, nach Publication des Gesetzes erscheinende Werke dreißig Jahre nach dem Tode des Autors, wobei das Sterbejahr nicht mitgerechnet wird; dahingegen bestimmt es in Betreff aller früheren Erscheinungen im §. 37 (Eisenlohr Se. 50):

„Das gegenwärtige Gesetz ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke in soweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längern Zeitraum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.“

Hiernach würden also, wenn Schubert's seit 1817 erschienene Compositionen nicht schon nach den Bundesbeschlüssen in Oesterreich bis 9. November 1858 geschützt gewesen wären, solche bis zum 19. October 1856 sichergestellt sein.

Der Bundesbeschluß vom 6. November 1856, welcher lautet:

„Der durch den Art. 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.“

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.“

findet auf Schubert aus dem Grunde keine Anwendung, weil die früheren Bundesbeschlüsse in einzelnen deutschen Bundesländern gar nicht publicirt sind — namentlich der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 nicht in Hamburg, Lübeck, Schwarzburg-Rudolstadt und Württemberg —, Schubert also in diesen Staaten nicht mehr geschützt war und daher eine Erweiterung des Schutzes dafür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Diese Ansicht ist jedoch nicht nur meine Privatmeinung, sondern der hiesige herzogliche Cassationshof, als dritte und letzte Instanz der hiesigen Gerichte, hat erst vor drei Monaten darnach die Beethoven'schen Werke meiner Ausgabe, wegen welcher die Hrn. Breitkopf & Härtel eine Klage gegen mich erhoben, für legale Ausgaben erklärt.

Folglich ist selbst in Oesterreich das Verlagsrecht für Schubert erloschen. Ist dieses aber der Fall, so kann auch der oesterreichische Autor oder Verleger weder in Preußen noch in Sachsen einen Rechtsanspruch begründen, da das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 im §. 38. bestimmt (Eisenlohr Se. 59):

„Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.“

Das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 enthält ähnliche Bestimmungen unter §. 11 (Eisenlohr Se. 67):

„Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur in soweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde. Von Seiten der Angehör-

rigen anderer deutschen Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer zu unterwerfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.“

Wolfenbüttel, im December 1861.

L. Holle.

### Miscellen.

Leipzig, 2. Jan. Die Bekanntmachung der literarischen Erzeugnisse Deutschlands und des Auslandes soll mit dem neuen Jahre durch eine systematisch geordnete „Universal-Bibliographie“ eine weitere Förderung gewinnen. Dieselbe wird in Buttig's Selbstverlag unter Mitwirkung der Herren Dr. J. C. Bollbeding, Dr. D. Fiebig und Dr. H. Helms hier monatlich in zwei Nummern (Preis halbjährlich 1 Thlr.) erscheinen und, mit Ausschluß gänzlich werthloser Artikel sowie der Zeitschriften, alle Präferzeugnisse der verschiedensten Länder umfassen. Den nämlichen Interessen, nur mit engerer Beschränkung in der Aufnahme, dient bekanntlich schon seit mehreren Jahren die im Brockhaus'schen Verlag erscheinende „Allgemeine Bibliographie“ (Preis 15 Ngr. pro Jahrgang), wodurch in der bewährten fleißigen und sachkundigen Zusammenstellung von Hrn. Paul Trömel alle wichtigeren neuen Erscheinungen der deutschen und ausländischen Literatur, und zwar gleichfalls in systematischer Anordnung, zur monatlichen Mittheilung gelangen.

Aus Oesterreich. Gegenüber einem Schreiben, das der „Presse“ aus Bregenz eingeschickt worden war, in welchem das Fremden ausgesprochen wurde, daß die aus dem Auslande kommenden Druckschriften an der oesterreichischen Grenze noch immer einer polizeilichen Revision unterzogen werden, bemerkt die officiöse Donau-Zeitung: „Wir machen darauf aufmerksam, daß die Bücherrevision bezüglich der aus dem Auslande eingeführten Präferzeugnisse mit der Prefordnung von 1852 in wesentlichem Zusammenhange steht, indem sie eine zum Vollzug der letztern nothwendige Einrichtung bildet. Da nun die Prefordnung von 1852 noch in gesetzlicher Kraft besteht, so ist es wohl ganz natürlich, daß auch die zu ihrer Ausführung wesentlichen Einrichtungen noch in Geltung sind und von den Behörden so lange gehandhabt werden müssen, als die bisherigen gesetzlichen Normen bezüglich der Presse nicht durch ein neues Prefgesetz außer Wirksamkeit gesetzt sind.“

Aus Preußen. Nach dem Preis-courant der durch das Königl. Zeitungs-Komtoir in Berlin und die preussischen Postanstalten im Jahre 1862 zu beziehenden Zeitschriften, die wiederum nach politischen, nichtpolitischen steuerpflichtigen und nichtpolitischen steuerfreien Blättern rubricirt sind, sind in deutscher Sprache 497 politische, 749 nichtpolitische steuerpflichtige und 678 steuerfreie, im Ganzen also 1924 zu beziehen. In französischer Sprache (nach den bemerkten beiden Kategorien) 107 und 306, also 413; in englischer Sprache 104 und 120, also 224; in spanischer 5 und 1; in holländischer 41 und 27; in schwedischer 20 und 10; in dänischer 11 und 8; in russischer 16 und 37; in polnischer 16 und 29. Dann folgen noch Zeitschriften in armenischer, böhmischer, croatischer, finnischer, griechischer, hebräischer, illyrischer, lettischer, rumänischer, ruthenischer, serbischer, slowakischer, walachischer, wendischer und magyarischer Sprache.

Aus Frankreich. Der Kaiser beabsichtigt, eine Commission zusammenzusetzen, welche die Frage des literarischen Eigenthums zum Gegenstande ihrer Studien und Forschungen zu machen hätte, und man bezeichnet Hrn. v. Lagueronniere als ein Mitglied dieser Commission.